

Satzung

der Stadt Eggenfelden über die Ehrung von Sportlern vom 29. Oktober 2008

Die Stadt Eggenfelden erlässt folgende Satzung über die Ehrung von Sportlern:

§1

Die Stadt Eggenfelden hat in jedem Jahr eine Sportlerehrung durchzuführen, bei der verdiente Sportler durch Überreichung der Sportler-Ehrenplakette auszuzeichnen sind.

§2

Für die Ehrung kommen ausschließlich Sportler in Frage, die ihren Hauptwohnsitz in Eggenfelden haben oder die einem Verein angehören, der seinen Sitz in Eggenfelden hat. Nicht geehrt werden Leistungen, die bei Schulwettkämpfen erreicht werden.

§3

1. Die Ehrung erfolgt für Einzelsportler aller sportspezifischen Altersklassen:
 - als Sieger bei Bezirkskämpfen von Sportvereinen,
 - als Niederbayerischer und Oberbayerischer Meister,
 - Nordbayerischer und Südbayerischer Meister und Vizemeister
 - als Bayerischer Meister, Vizemeister und Drittplazierter,
 - als Süddeutscher Meister, Vizemeister und Drittplazierter,
 - als Deutscher Meister, Vizemeister, Dritt-, Viert-, Fünft-, und Sechstplazierter,
 - als Teilnehmer an Europameisterschaften,
 - als Teilnehmer an Weltmeisterschaften,
 - als Teilnehmer an Olympischen Spielen und vergleichbaren internationalen Wettbewerben.

2. Diese Regelung gilt auch für Mannschaften von Vereinen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Eggenfelden haben.

Ausnahme:

Nicht berücksichtigt werden auswärtige Mitglieder von Organisationen, die sich ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an überregionale Wettbewerben zusammengeschlossen haben und die die gesellschaftliche Aufgabe eines aktiven Vereinslebens nicht erfüllen.

3. Pokalsieger sind Meistern gleichzustellen. Voraussetzung ist, dass für diese Sportart keine offiziellen Meisterschaften ausgetragen werden.

§4

1. Durch Beschluss des Kultur-, Vereins- und Festausschusses können Personen, die sich um den Sport in der Stadt Eggenfelden verdient gemacht haben, mit der Sportler-Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
2. Durch Beschluss des Kultur-, Vereins- und Festausschusses kann ein „Verein des Jahres“ bestimmt werden.
3. Durch Beschluss des Kultur-, Vereins- und Festausschusses kann das beste Nachwuchstalente (bis Vollendung des 18. Lebensjahres), das sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hat, bestimmt werden.

§5

Durch den Kultur-, Vereins- und Festausschuss kann alljährlich in geheimer Wahl ein Einzel- oder Mannschaftssportler zum „Sportler des Jahres“ gewählt werden. Ebenso kann eine „Mannschaft des Jahres“ gewählt werden. Der Kultur-, Vereins- und Festausschuss wird für diese Wahlen um einen örtlichen Vertreter der Presse und einen sportorientierten Bürger der Stadt Eggenfelden erweitert. Bei der Wahl zum „Sportler des Jahres“ und zur „Mannschaft des Jahres“ sind vor allem die im abgelaufenen Jahr erbrachten sportlichen Erfolge zu berücksichtigen.

§6

Die Sportlerehrung und die Proklamation des Sportlers des Jahres erfolgt im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates.

§7

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. Dezember 2007 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 29. Oktober 2008

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 07.11.2008 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im „Rottaler Anzeiger“ vom 07.11.2008 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 25. November 2008

Werner Schießl
1. Bürgermeister